Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Am 01.08.2023 tritt die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Kraft. Sie ist Bestandteil der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021. Übergangsregelungen bestehen für die Verfüllung von Abgrabungen und den Anforderungen zur Probenahme. Alle anderen Inhalte der neuen BBodSchV sind ab 01.08.2023 gültig. Was ändert sich? Hier die wichtigsten Änderungen:

- Die Anforderungen für das Auf- und Einbringen von Materialien in oder auf den Boden wurden in den §§ 6 bis 8 BBodSchV neu strukturiert. Zusätzliche Anforderungen bestehen künftig hinsichtlich des Aufbringens von Materialien auf und in eine durchwurzelbare Bodenschicht (dwB), aber auch unterhalb oder außerhalb der dwB bei bodenähnlichen Anwendungen wie z.B. Verfüllungen oder im Landschaftsbau. Dadurch ergeben sich neue Aufgaben und Zuständigkeiten für die unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörden.
- Die BBodSchV wurde mit der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) verzahnt. So sollen Regelungslücken bei der Verwertung mineralischer Abfälle vermieden werden. Der Anwendungsbereich der EBV erstreckt sich hauptsächlich auf die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) in technischen Bauwerken. Wenn die MEB gütegesichert verwendet werden und ordnungsgemäß eingebaut werden, sollte es nicht zu schädlichen Bodenveränderungen kommen.
- Künftig besteht eine Anzeigepflicht für größere Materialauf- und -einbringungen.
- Die Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerte wurden ergänzt bzw. aktualisiert.
- Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 qm Materialien auf oder in die dwB auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden abgeschoben wird oder Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die Zulassungsbehörde im Benehmen mit der Bodenschutzbehörde die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung im Einzelfall verlangen (§ 4 Abs. 5 BBodSchV).
- Die Untersuchungspflichten (analytische Untersuchungen, Bodenansprachen und das Auswerten von Unterlagen) wurden in § 6 Abs. 5ff. BBodSchV neu geregelt.